



Stand: 12.12.2019

USt & BTHG

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Schreiben 22.11.2019

Unter der Voraussetzung, dass der Vertrag zwischen Menschen mit Behinderung und dem Leistungserbringer regelmäßig weiterhin alle bisherigen Leistungsbereiche vorsehe, skizzierte das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem Fachgespräch am 12.11.2019 unter Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die Möglichkeit, dass zukünftig ein Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (**WBVG-Vertrag**), aufgrund dem der Leistungserbringer dem Bewohner Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen und ggf. Verpflegung als Teil der Betreuungsleistung zur Verfügung stellen muss, umsatzsteuerrechtlich als **Vertrag besonderer Art** angesehen werden könnte. Diese Auffassung würde nach Ansicht des BMAS dazu führen, dass die **Umsätze aus diesen Verträgen insgesamt unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Buchstabe h Umsatzsteuergesetz (UStG) fallen.**

Erbringt ein Leistungserbringer die Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Verpflegungsleistungen aufgrund **getrennter Verträge**, ist es für das BMF entgegen früherer Äußerungen des BMAS zudem denkbar, dass auch die aus der Versorgung ihrer hilfsbedürftigen Kunden erzielten Umsätze als mit einer Einrichtung zur Pflege oder Betreuung eng verbundene Umsätze i. S. des § 4 Nr. 16 UStG angesehen werden und somit ebenfalls umsatzsteuerfrei sind.

Von der **Steuerfreiheit ausgenommen** werden Verträge sein, in denen über die ausgewiesenen **Entgelte für die Verpflegungsleistungen über den reinen Warenwert** hinaus auch Dienstleistungselemente („Serviceleistungen“) Berücksichtigung finden.